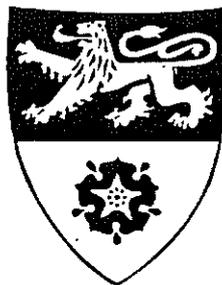


**Amtsblatt**  
**der**  
**Stadt Erkelenz**



Nr. 2/2008

Erscheinungstag: 2008-02-08

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen - Haushaltsjahr 2008 - S. 10
2. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Joachim Finkelde S. 13
3. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Hans Schmitz S. 14
4. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Gerd Kehren S. 15
5. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Christian Plaetzck S. 16
6. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Thanewary Vellaisamy und Herrn Srikandakannanathan Vellaisamy S. 17
7. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Claudia Jungbluth S. 18
8. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Peter Greven S. 19
9. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Rainer G. Kahrmann S. 20
10. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Heinz Schmitz S. 21
11. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Dr. Kashani Nasser S. 22
12. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Gerardus Bemelmans S. 23
13. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Hans-Jürgen Schmidt S. 24

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 14. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Wilhelm Venedey                                    | S. 25 |
| 15. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Birgit Mertens                                      | S. 26 |
| 16. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Rene Henneick                                      | S. 27 |
| 17. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Karin Tiefenbrunnen und Herrn Dirk Tiefenbrunnen    | S. 28 |
| 18. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Ellen Krause  | S. 29 |
| 19. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Annemarie Jackmuth                                  | S. 30 |
| 20. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Claus Schrötgens                                   | S. 31 |
| 21. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Lorenz Plohl                                       | S. 32 |
| 22. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Marina Cremanns                                     | S. 33 |
| 23. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Heidemaire Naus                                     | S. 34 |
| 24. | Vereinfachte Flurbereinigung Vennmühle<br>hier: Ausführungsanordnung  | S. 35 |
| 25. | Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Granterath/Hetzerath | S. 38 |
| 26. | Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Venrath              | S. 39 |

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen**  
**- Haushaltsjahr 2008 -**

Nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, verfügbar gehalten:

**E n t w u r f**  
**der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz**  
**für das Haushaltsjahr 2008**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	76.188.493 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	78.837.289 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.795.685 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.932.866 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.061.435 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.804.410 EUR
--	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.339.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

742.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.648.796 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 380 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 400 v.H. |

**§ 7**

Entfällt.

Aufgestellt:

Bestätigt:

Erkelenz, den 30. Januar 2008

Erkelenz, den 30. Januar 2008

gez. Grün  
Stadtkämmerer

gez. Jansen  
Bürgermeister

Gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Erkelenz in der Zeit

**vom 11. Februar - 25. Februar 2008**

während der Besuchszeiten im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 249, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben.

Die Besuchszeiten sind folgende:

<b>montags - freitags von</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>
<b>und dienstags von</b>	<b>14.00 - 16.30 Uhr</b>

Einwendungen können sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Zimmer 249, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkelenz, den 5. Februar 2008

Der Bürgermeister



Jansen

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Joachim Finkelde, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00266541, Aktenzeichen 9999993366430,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

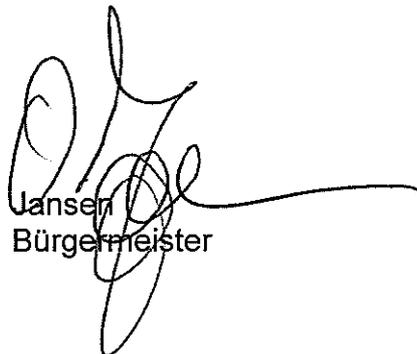
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz

  
Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Hans Schmitz, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00115205, Aktenzeichen 2080181004476,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

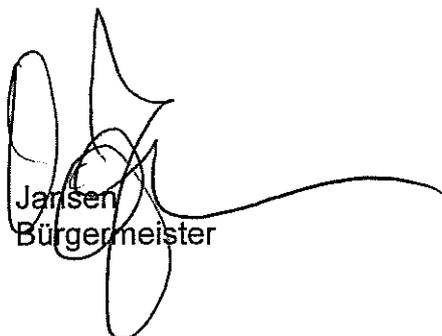
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz

  
Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Gerd Kehren, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00256665, Aktenzeichen 2080073039274,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

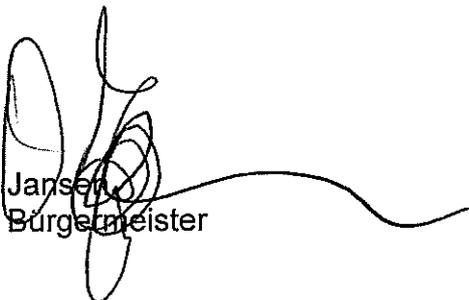
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz

  
Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Christian Plaezck, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00133728, Aktenzeichen 2080073077383,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

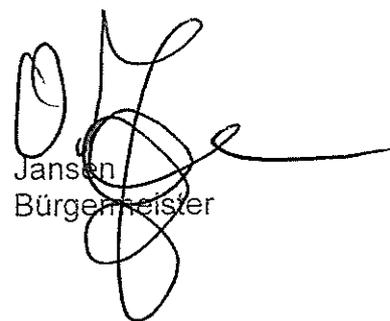
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz

  
Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Frau Thaneswary Vellaisamy und  
Herrn Srikandakannanathan Vellaisamy,  
Aufenthaltort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00130464, Aktenzeichen 2080073004940,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

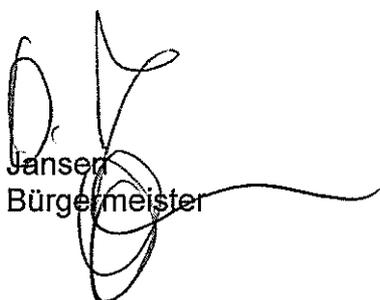
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz

  
Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Frau Claudia Jungbluth, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00137772, Aktenzeichen 2080073022697,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

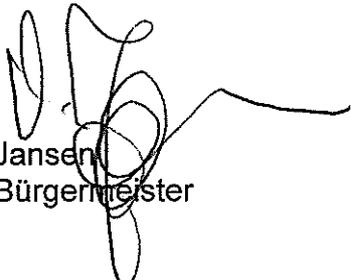
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz

  
Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Peter Greven, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00133987 und 0100-00133991,**  
**Aktenzeichen 2080081011399 und 2080083022247,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

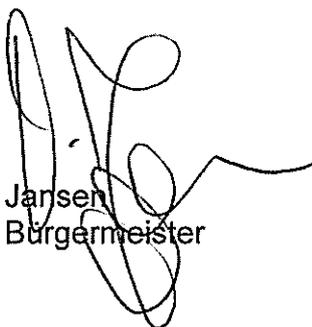
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz



Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Rainer G. Kahrman, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00127867, Aktenzeichen 2080073067940,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

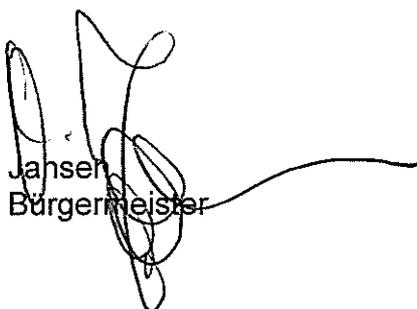
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz

  
Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Heinz Schmitz, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00108374, Aktenzeichen 2080081003792,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

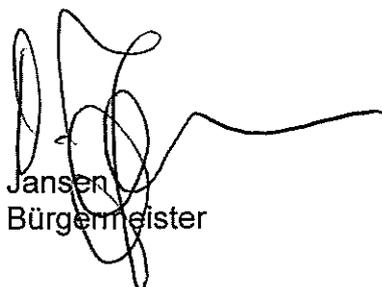
Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 31.01.2008

Stadt Erkelenz



Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Dr. Kashani Nasser, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00901360, Aktenzeichen 2080113011550,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Gerardus Bemelmans, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00109236, Aktenzeichen 2080083021099,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Hans- Jürgen Schmidt, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00117893, Aktenzeichen 2080073027118,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Wilhelm Venedey, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00109267, Aktenzeichen 2080071008257,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Frau Birgit Mertens, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00136320, Aktenzeichen 9999993388100,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Rene Henneick, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00130662, Aktenzeichen 2080133001749,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Frau Karin Tiefenbrunnen und Herrn Dirk Tiefenbrunnen,  
Aufenthaltort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00125408, Aktenzeichen 2080233005213,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Frau Ellen Krause, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00116725, Aktenzeichen 2080073051977,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Frau Annemarie Jackmuth, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00110657, Aktenzeichen 2080083009689,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Claus Schrötgens, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00272252, Aktenzeichen 9999993385690,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Lorenz Plohl, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00124112, Aktenzeichen 2080153004446,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Frau Marina Cremanns, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00100241, Aktenzeichen 9999993375020,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der an

**Frau Heidemarie Naus, Aufenthaltsort unbekannt,**

gerichtete **Grundsteuerbescheid vom 21.01.2008,**  
**Kassenzeichen 0100-00109998, Aktenzeichen 9999993366090,**  
öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid liegt im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung), Johannismarkt 17, Zimmer 203, 41812 Erkelenz für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 05.02.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung  
der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 22.01.2008

Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 02161/8195-0  
FAX: 02161/8195-122

Vereinfachte Flurbereinigung  
Vennmühle  
Az.: 16 03 2

#### Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle -16 03 2 - wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Vennmühle mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem 01.03.2008 tritt der im Flurbereinigungsplan Vennmühle vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Vennmühle enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Vennmühle ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte mit der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 14.09.2007. Weitergehende Regelungen zum Übergang von Besitz und Nutzung sind nicht erforderlich.
4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Vennmühle die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG beendet sind.

### Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist.

Der Flurbereinigungsplan Vennmühle ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung von tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen. Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken seit der Besitzeinweisung aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
-Senat für Flurbereinigung-  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem Dezernat 33.4 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe**

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Vennmühle gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Vennmühle überwiegt deutlich das Interesse einzelner Kläger an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Klagen.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Klagen einzelner Teilnehmer eine aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Kläger hinreichend gewahrt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.



Im Auftrag

(Huber)

Erkelenz, den 08.02.2008

In Vertretung

  
Dr. Gotzen

Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung und Einladung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath

Gemäß § 19 Abs. 1,2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath lade ich die Jagdgenossen zu der Genossenschaftsversammlung am

07. März 2008, 20.00 Uhr  
in der Gaststätte Meurer in Granterath

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22.02.2007
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Geschäftsführers
6. Neuwahlen
  - a) Jagdvorstand und sein Vertreter
  - b) 1. Beisitzer und sein Vertreter
  - c) 2. Beisitzer und sein Vertreter
  - d) Geschäftsführer
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2007/2008 und Beschlussfassung über die auszahlende Jagdpachtvergütung
8. Neuwahl der Rechnungsprüfer
9. Antrag auf Aufnahme eines Mitpächters, Herrn Peter Köther, Meerbusch in den Pachtvertrag vom 26.03.2001 zum 01.04.2009
10. Antrag auf vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages vom 26.03.2001 für die Zeit vom 01.04.2010 bis 31.03.2019
11. Verschiedenes

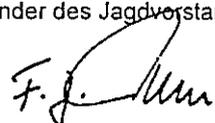
Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vorstandes zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung Kenntnis zu geben.

Granterath-Hetzerath, den 30.11.2007

gez. F. Haupts  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

i.A.

  
Geschäftsführer

### Jagdgenossenschaft Venrath

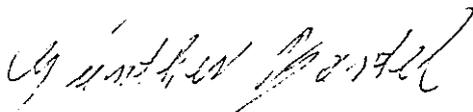
Gemäß § 9 Ziffer 2 bis 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft Venrath lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Venrath zu einer Genossenschaftsversammlung  
**für Freitag, den 07. März 2008, 20.00 Uhr; Registrierung ab 19.30 Uhr;**  
in die Gaststätte Heinz Lanfermann, 41812 Erkelenz-Venrath, Kuckumer Str. 23 ein

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Geschäfts- und Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
4. Neuwahl des Vorstandes und des Geschäftsführers
5. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
7. Antrag der Jagdpächter auf Jagdpachtverlängerung
8. Verschiedenes / Anfragen / Mitteilungen

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Venrath gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Venrath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung Kenntnis zu geben.

Venrath, den 07.02.2008



gez. Günther Bartel  
(Vorsitzender)